

62. Welche Rechtswirkung hat nach Reichsrecht die Verleihung einer Stelle mit rückwirkender Kraft (Vorpatentierung)?
§ 52 des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907.

III. Zivilsenat. Ur. v. 21. November 1924 i. S. R. (RL) w. die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (Vell). III 831/23.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Mit Patent des Reichspräsidenten vom 12. Juni 1920 ist der Kläger zum Regierungsrat bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, der Beklagten, „mit Wirkung vom 1. Januar 1920“ ernannt worden. Er beansprucht Gehalt aus Gruppe XII der Besoldungsordnung, weil den zu dieser Gruppe gehörigen Oberregierungsräten auch die am 31. März 1920 im Amt befindlich gewesenen Mitglieder der Reichsmittelbehörden, sobald sie ein Assessorendienstalter von 8 Jahren erreicht haben, in ihren Dienstbezügen gleichgestellt seien; Assessor aber sei er seit Mitte Dezember 1912. In beiden Rechtszügen abgewiesen, hat er Revision eingelegt. Diese ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

Wesentlich für die Entscheidung des Rechtsstreits ist die Frage, welche rechtliche Bedeutung der Ausdruck im Patent des Klägers hat, daß er „mit Wirkung vom 1. Januar 1920“, einem zurückliegenden Tage, ernannt wurde. Es handelt sich hierbei nicht um eine Anrechnung von Dienstzeit gemäß § 52 des Reichsbeamtengesetzes, die für die gerichtliche Entscheidung bindend sein würde (RGZ. Bb. 84 S. 221), denn keiner der in der genannten Gesetzesstelle vorgesehenen Fälle liegt hier vor. Vielmehr kommt lediglich die Ernennung zum Regierungsrat, verbunden mit einer sogenannten Vorrückung, in Frage. Eine solche vermag dem Ernannten nach Reichsrecht nicht für die zurückliegende Zeit Beamteneigenschaft mit allen Rechten und Pflichten beizulegen, vielmehr dient die rückwirkende Anstellung vorzugsweise der nachträglichen Gewährung von Beamtenbezügen. Der Ernannte soll in Ansehung ihrer so gestellt werden, wie er gestanden hätte, wenn die Anstellung in dem Zeitpunkte erfolgt wäre, auf den sie zurückbezogen ist. Dieser Rechtsansicht hat sich der Reichsdiziplinarhof angeschlossen. Ihr entspricht die Bestimmung in Nr. 29 Abs. 5 der Besoldungsvorschriften (Besoldungsblatt 1924 S. 221); dort heißt es: „Durch die Verleihung einer Stelle mit rückwirkender Kraft wird dem Beamten das Dienst Einkommen der Stelle, nicht aber die betreffende Beamteneigenschaft rückwirkend zuerkannt. Demnach vermag eine solche Vorrückung dem so ernannten Beamten zwar einen Anspruch auf Dienstbezüge zu verschaffen, den er ohne die ausgesprochene Rückwirkung seiner Anstellung durch letztere allein nicht erworben hätte; eine weitergehende Wirkung hat sie nicht. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Vorpatentierung vom Reichspräsidenten selbst unterschrieben ist, da diesem eine hier eingreifende Sonderbefugnis verfassungsmäßig nicht zusteht; nur in Ansehung der Beamten seines Büros besteht die selbstverständlich hier nicht platzgreifende Sondervorschrift des § 4 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes.“

Hiernach kann der Kläger, der am 12. Juni 1920 mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ernannt ist, zwar schon vom letztgenannten Tage ab die Bezüge verlangen, die einem am 12. Juni 1920 ohne Vorrückung ernannten Regierungsrat bei der Beklagten erst vom Tage der Ernennung ab zustehen würden, aber mehr und anderes

hat er auf Grund seiner Bestallung nicht zu beanspruchen. Er will sich jedoch den bereits am 31. März 1920 bei der Beklagten im Amte befindlich gewesenem, ein Assessorendienstalter von 8 Jahren besitzenden Regierungsräten gleichgestellt sehen und dann gleich diesen befugt sein, aus Gruppe XII besoldet zu werden. Er verlangt nicht eine andere Eingruppierung, sondern beansprucht die ihm vermeintlich nach der Besoldungsordnung (Anm. 2 zu Gruppe XII) zustehende, aber nicht gewährte Bezahlung. Sein Verlangen ist indessen nicht berechtigt, denn zu den am 31. März 1920 bereits im Amte befindlichen Regierungsräten hat er eben nicht gehört. Er war damals noch nicht Regierungsrat, sondern Assessor, und daran ändert auch der Umstand nichts, daß er gehaltlich vorgerückt worden ist. Diese Folgerung ergibt sich ohne weiteres aus obiger Darlegung, die im letzten Absatz der Nr. 95a der Besoldungsvorschriften Bestätigung findet, wo gesagt ist, daß Beamte, denen eine solche Stelle mit Wirkung von einem früheren Tage als dem 1. April 1920 verliehen worden ist, nicht zu den aus Gruppe XII zu besoldenden gehören. Der Kläger hat also, da er am 31. März 1920 noch nicht Regierungsrat bei der Beklagten war, trotz der in seiner Bestallung ausgesprochenen Vorrückung nicht auch den hier geltend gemachten Anspruch.

Wenn — worauf der Kläger Gewicht legt — eine besondere Stellenverleihung neben der Bestallung ihm nicht zuteil geworden ist, so konnte diese sich deshalb erübrigen, weil sie hier als in der Vorrückung enthalten zu erblicken war, die in der vom zuständigen Reichsminister gegengezeichneten Bestallung ausgesprochen worden ist. Die Verbindung beider Maßnahmen in der Bestallungsurkunde konnte den rechtlichen Charakter jeder von ihnen nicht beeinträchtigen.